Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 25 179
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD) und Robert Eschricht (AfD)

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

zum Thema:

Meinungsfreiheit, die Rolle der MABB und Zensurfantasien im Fall Flecken

und **Antwort** vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD) und Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25179
vom 9. Februar 2026

über

Meinungsfreiheit, die Rolle der MABB und Zensurfantasien im Fall Flecken

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Eva Flecken, Chefin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, spricht öffentlich über Medienverbote. In einem Gespräch am 13.1.2026 wird NIUS explizit benannt. Eva Flecken erklärt, dass ganze Angebote als ultima ratio verboten werden können, nicht nur einzelne Beiträge. In Deutschland gilt die Meinungsfreiheit und nicht das Ansehen im Establishment. Daher ist diese Aussage zeitvergessen und wirkt auf viele engagierte Staatsbürger bedrohlich.

1. Wo im Landes-Medienrecht wird der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) die Kompetenz eingeräumt, ganze Medienangebote zu verbieten? Bitte legen Sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen vor.

Zu 1.:
Die maßgebliche Rechtsgrundlage für das Handeln der Landesmedienanstalten ergibt sich aus dem Medienstaatsvertrag der Länder (MStV) in der Fassung des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025. Einschlägig ist § 109 Absatz 1 MStV, der als spezielles Ordnungsrecht Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalt gegen Rundfunkanbieter und Telemedienanbieter bei Rechtsverstößen gegen den MStV regelt. In einer nicht abschließenden Aufzählung werden hier die Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf als mögliche Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalt normiert. Die Untersagung unterliegt als Aufsichtsmittel von besonders hoher Eingriffsintensität strengen Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit (vgl. § 109 Absatz 2 MStV). Stellt die MABB fest, dass ein Rundfunkveranstalter oder Telemedienanbieter die rechtlichen Bindungen nach dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV BE-BB) oder einer auf Grundlage des MStV BE-BB ergangenen Entscheidung nicht beachtet, trifft die MABB die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 Absatz 1 MStV (vgl. § 58 Absatz 1 MStV BE-BB).

2. Wie bewertet der Senat die Aussagen der MABB-Direktorin im Podcast, insbesondere die Aussage, dass das Medienrecht die Möglichkeit eines ganzen Angebotsverbots als "absolute Ultima Ratio" vorsieht?

Zu 2.:
Diese Aussage der MABB-Direktorin ist zutreffend, siehe Frage 1.

3. Hat der Senat die Zeit seit der Zusicherung des Regierenden Bürgermeisters den Sachverhalt zu prüfen (Plenum am 29.2.26) genutzt, die Direktorin der MABB bezüglich ihrer fragwürdigen Aussage zur Rede zu stellen?

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat dabei über die Motivation und die Verbotspläne der MABB-Direktorin gewonnen und welche Medien hat sie konkret im Visier?

5. Wie hat der Senat der Direktorin klargemacht, dass die Landes-Medienanstalt keine Zensurbehörde ist, und welche Maßnahmen hat er ergriffen, um sicherzustellen, dass die MABB ihre Kompetenzen nicht überschreitet oder wann erfolgt dies auf welche Weise und mit welchen Botschaften?

6. Wie reagiert der Senat auf die Besorgnis von Bürgern, die angesichts der Aussagen der MABB-Direktorin befürchten, dass Berlin sich in Richtung eines totalitären Zensurbundesland entwickelt?

7. Welche konkreten Schritte wird der Senat unternehmen, um die Medienfreiheit in Berlin angesichts der fraglichen Zensurpläne besser zu schützen und zu fördern?

Zu 3. bis 7.:
Die MABB ist als unabhängige und staatsferne Landesmedienanstalt im Rahmen ihres Auftrags eigenständig tätig. Sie unterliegt dabei der subsidiären staatlichen Rechtsaufsicht durch die beiden Landesregierungen von Berlin und Brandenburg. Eine fachliche Weisungsbefugnis besteht nicht. Zum gegenständlichen Interview hat die MABB am 15. Januar 2026 eine Klarstellung auf ihrer Internetseite veröffentlicht, abrufbar unter: mabb-Direktorin Dr. Eva Flecken ordnet angebliches "Medienverbot" ein - Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

Berlin, den 18.02.2026

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei